

## **6. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis vom 21.07.2006**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis vom 21.07.2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 29.04.2019 wird wie folgt geändert:

1.) Die Anlagen zur Verwaltungsgebührensatzung werden wie folgt geändert:

#### **Anlage I zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast**

<b>II Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung*</b>			
<b>Lfd.-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro netto</b>	<b>Euro brutto</b>
13.	Zusatzleistungen bei der Fäkalabfuhr aus dezentralen Anlagen:		
	benötigte Schlauchlängen über 15 m - je laufenden Meter		1,50
	vom Gebührenpflichtigen verschuldete Leerfahrt		56,50
	Einsatz kleiner Schlammsaugwagen – je Stunde		62,00
	Havarieeinsatz – je Stunde		135,00

2.) Es wird eine Anlage II wie folgt eingefügt:

**Abweichend von den vorstehenden Regelungen werden die Verwaltungsgebühren für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 wie folgt festgesetzt:**

**Anlage II zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast**

<b>I Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung*</b>				
<b>Lfd.-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro netto</b>	<b>Euro brutto</b>	<b>Euro brutto</b>
			<b>5%</b>	<b>16 %</b>
1.	Antrag auf Herstellung eines Wasseranschlusses (§ 11 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung)	23,53	24,71	
2.	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 Wasserversorgungssatzung	23,53		27,29
3.	Absperrantrag vom Antragsteller gem. § 24 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung	23,53		27,29
4.	Beantragte zeitweilige Absperrung des Trinkwasseranschlusses gem. § 24 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung	23,53		27,29
5.	Antrag auf Weiterleitung von Trinkwasser an Dritte gem. § 23 Wasserversorgungssatzung	23,53	24,71	
6.	Bearbeitung von Standortgenehmigungen zu Wohn- und Gewerbegebieten	44,12		51,18
7.	Antrag auf Änderungen und Erneuerungen am Hausanschluss	23,53	24,71	
8.	Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlage gemäß § 14 der Wasserversorgungssatzung	46,16	48,47	
9.	Ein- und Ausbau von Wasserzählern (ausgenommen Wechsel bei Ablauf der Eichfrist)	54,52	57,25	
10.	für zusätzliche Messeinrichtungen, die im Eigentum des ZV stehen, werden je Wasserzähler monatlich erhoben	1,00	1,05	
11.	für zusätzliche Messeinrichtungen, die mit Zustimmung des ZV durch andere Messdienste betrieben werden, werden je Wasserzähler monatlich erhoben	1,00	1,05	
12.	Ein- und Ausbau von Gartenwasserzählern (ausgenommen Wechsel bei Ablauf der Eichfrist)	54,52		63,24
13.	Öffnen des Trinkwasserhausanschlusses	35,23	36,99	
14.	Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses	35,23		40,87
15.	Plombieren von Hydranten und Schiebern	24,02	25,22	
16.	durch den Anschlussnehmer zu vertretende Anfahrt für die Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses	20,13	21,14	
17.	durch den Anschlussnehmer zu vertretende Anfahrt für die Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses	20,13		23,35
18.	Kautions für Zählerstandrohre	500,00		

<b>I Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung*</b>				
<b>Lfd.-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro netto</b>	<b>Euro brutto</b>	<b>Euro brutto</b>
			<b>5%</b>	<b>16 %</b>
19.	Kaution für Bauwasserzähleinrichtungen	200,00		
20.	Grundgebühr für die Inanspruchnahme von Zählerstandrohren	2,00	2,10	
21.	Grundgebühr für die Inanspruchnahme von Bauwasserzählern	1,00	1,05	

<b>III Bereichsübergreifende Leistungen und Kostensätze*</b>				
<b>Lfd.-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro netto</b>	<b>Euro brutto</b>	<b>Euro brutto</b>
			<b>5%</b>	<b>16 %</b>
1.	Mahnung/ Zahlungserinnerung			2,50
2.	Kassierbemühungen			27,50
3.	Erstellen von Zweitausfertigungen von Plan-/ Bestandsdokumentationen, Verträgen/ Vereinbarungen, div. Vorgangsakten, Satzungen, Bescheiden u. sonstigen Zweitschriften			1,80
4.	Erstellen von Kopien			0,20
5.	Stundensätze:			
	Leiter je Stunde	41,18		47,77
	Facharbeiter je Stunde	30,25		35,09
6.	durch den Anschlussnehmer zu vertretende Anfahrt:			
	mit Pkw je 0,5 h	20,17		23,40
	mit Transporter je 0,5 h	23,95		27,78
	mit Spezialfahrzeug je 0,5 h	56,72		65,80
7.	Einsatz Minibagger	23,53		27,29

**\* Bei Tätigkeiten außerhalb der Geschäftszeiten des Zweckverbandes kommt ein Zuschlag von 25 % zur Anwendung.**

## Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 6. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Wolgast, den 18.12.2020

  
Weigler  
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 18.12.2020 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 18.12.2020

  
Weigler  
Verbandsvorsteher

